

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

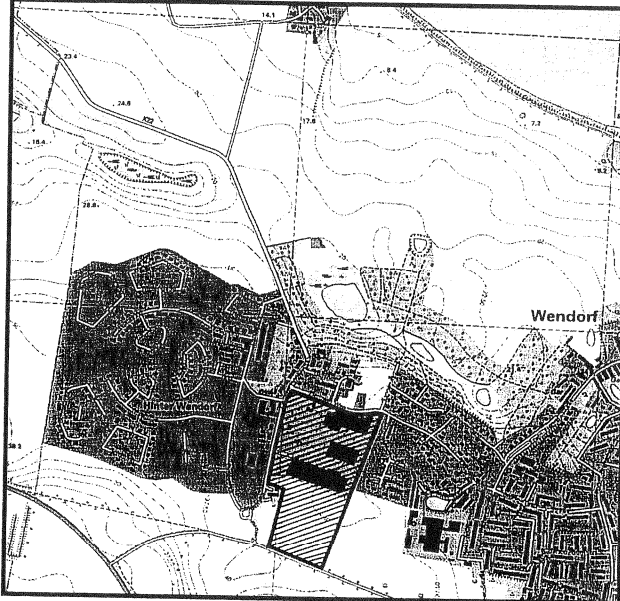
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 13/91 – „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch den Zierower Weg
im Westen: durch die Zierower Landstraße
im Süden: durch den Fuß- und Radweg entlang der B 105 (Wismar – Grevesmühlen)
im Osten: durch das Wohngebiet Zierower Weg und landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30. März 2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“ einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Köpenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“ schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“ und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abteilung Planung –